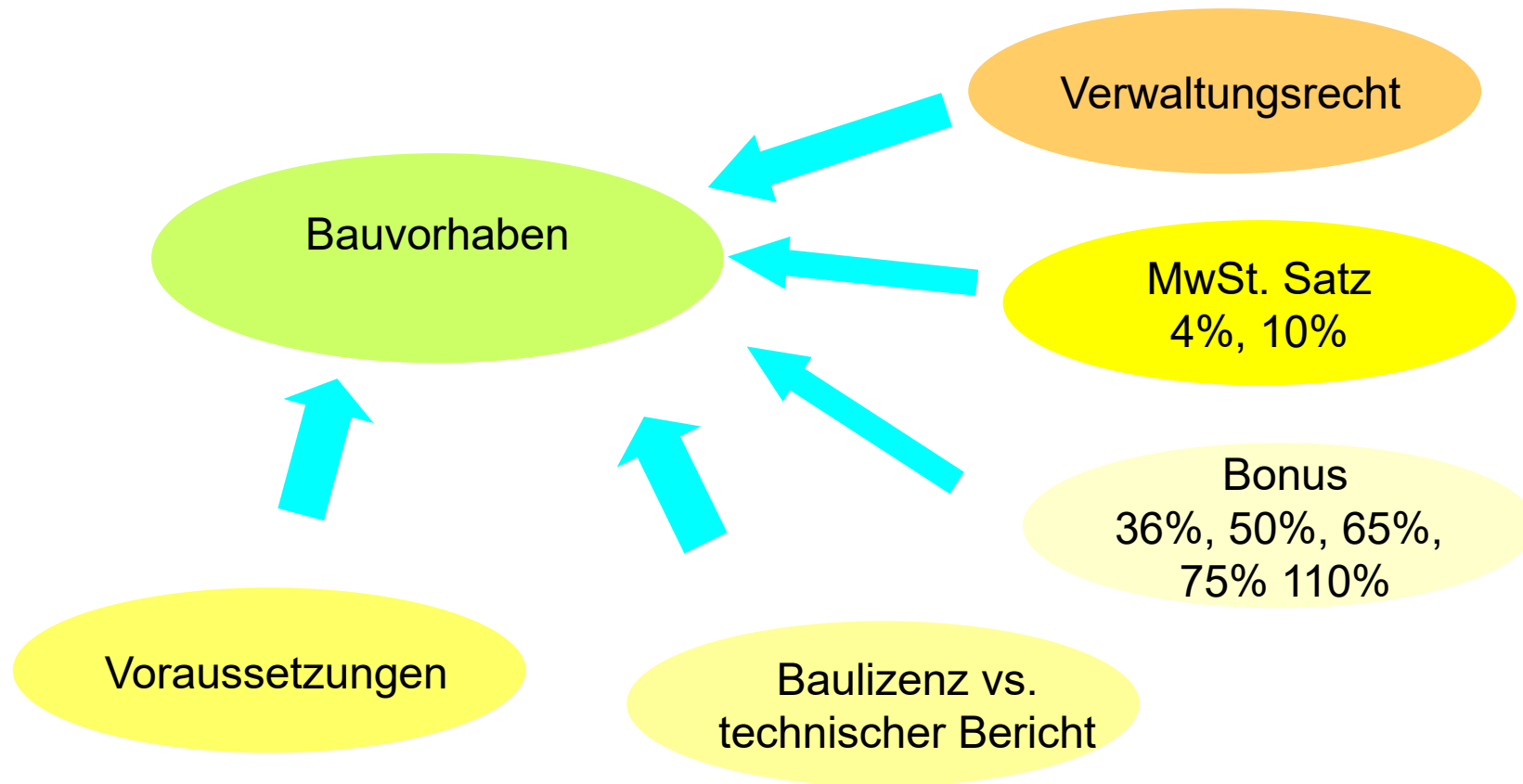




Steuerliche Aspekte der Benennungen der Bauvorhaben

Stefan Sandrini

Riffian, 2. Oktober 2023





- **Verwaltungsrecht**
 - Ausstellung Eingriffsgenehmigung
- **Voraussetzungen**
 - objektive Kriterien
 - subjektive Situation
 - korrekte baurechtliche Einstufung
 - Wohnung
 - Luxuswohnung (Katastereinstufung)
 - Wohngebäude (Tupini)
 - Landwirtschaftliche Gebäude
 - Erstwohnung



- Voraussetzungen ...
 - korrekte baurechtliche Einstufung ...
 - Wiedergewinnungsarbeiten
 - Infrastrukturen
- steuerliche Begünstigungen
 - MwSt.
 - Einkommenssteuer „Bonus“



- Erwerb Grundstück
- Planung / Ausschreibungen
- Dokumente für Eingriffsgenehmigung
- Dokumente für öffentlichen Beitrag
- Finanzierung mit Banken
- Suche der Handwerker
- Verträge mit Handwerkern
- Baubeginn





- Durchführung des Baues
- erste Rechnung des ersten Handwerkers
- Frage nach Begünstigungen

- **MwSt. Satz**




- Steuererklärung im Folgejahr:
- Frage nach Bonus

- **Steuerbonus**

- **Zahlungsarten**





- Projekt
 - technischer Bericht
 - Eingriffsgenehmigung
 - Werkverträge
- 
- Dokumente die nicht mehr verändert werden können !



- WAS steht auf Dokumenten geschrieben?
- Beispiele:
 - Begünstigung **nicht** möglich
 - Umbau
 - Ausbau
 - Erweiterung
(nur in bestimmten Fällen möglich)





■ Beispiele...

- MwSt.-Begünstigung möglich
 - Sanierung
 - bauliche Umgestaltung
 - Neubau bestimmter Gebäude
- Steuerbonus möglich
 - Wiedergewinnungsarbeiten
 - Instandhaltungen
 - Sanierungen
 - bauliche Umgestaltung
 - Neubau Garagen als Zubehör





- **vorher**
- zu Beginn der Planungsphase
 - auch über Steuerbegünstigungen nachdenken
 - Mehrwertsteuer Begünstigung (4% oder 10% anstatt 22%)
Ersparnis 18% oder 12%
 - Steuerbonus 50% bzw. 65% Einkommenssteuer
 - sich informieren





■ WER?

- Bauherr
- Handwerker
- beauftragter Planer
- Bauamt der Gemeinde





- Einstufung der Arbeiten
 - Neubau
 - Wiedergewinnungsarbeiten
- Beschreibung der verwendeten Materialien im technischen Bericht





■ Definition Baumaßnahmen im Projekt

- Art. 62 LG/2018
 - a) ordentliche Instandhaltung
 - b) außerordentliche Instandhaltung
 - c) Restaurierungen und Sanierungen
 - d) baulichen Umgestaltung
 - e) Neubau
 - f) städtebaulichen Umgestaltung





- Anfragen der Bauherren
- baurechtliche Einstufung der Arbeiten
 - Luxusgebäude (Katastereinstufung)
 - Infrastrukturen
 - Wiedergewinnungsarbeiten
 - objektiv feststellbare Merkmale





■ Wichtig:

- KEINE Aussagen über
 - Anwendung MwSt.-Satz
 - Steuerbonus 36/50%, 65% usw.





- bei Steuerbegünstigungen:
 - Steuergesetz nimmt immer Bezug auf staatliches Baugesetz
 - zitiertes staatliche Baugesetz hat für Steuern Vorrang vor Landesgesetz
- In Südtirol wird aber nach Landesgesetz gebaut
- Problem:
 - Unterschiede zwischen Staats- und Landesgesetz

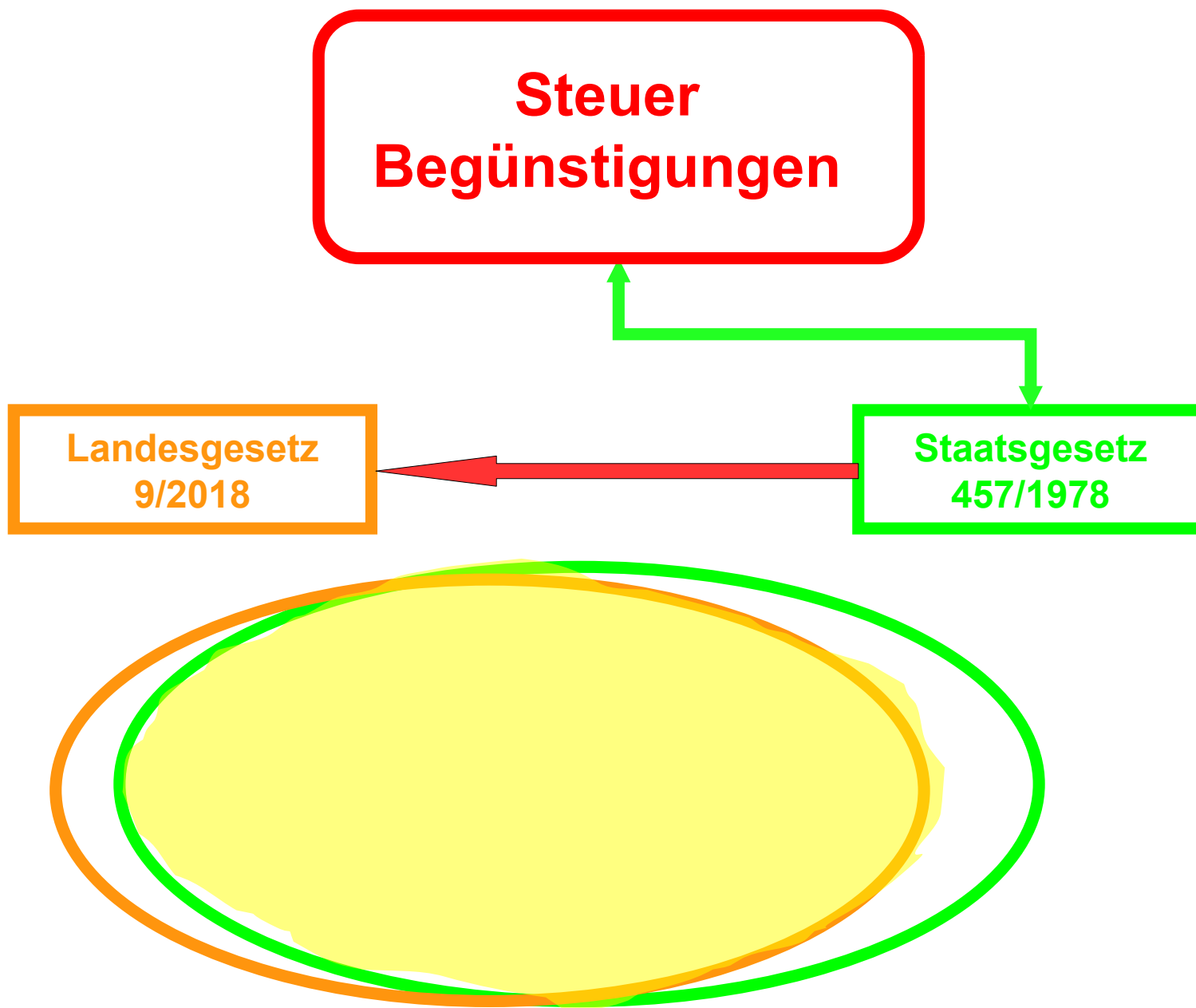
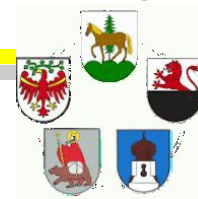




■ Problem:

- Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen
- Unterschiede:
 - staatlicher Bauordnung
 - DPR 380/2001 (nationaler Einheitstext)
 - Landesgesetz
 - LG 9/2018 Raum und Landschaft
- Unterschiede zwischen Staat und Land







- nicht wichtig für Steuerbegünstigung
 - Sanierungsbeiträge
 - Konventionierung
 - Wohnbau
 - Gewerbegrund
 - Denkmalschutz
 - es gibt eigenen Steuerabzüge





■ Ausstellung Eingriffsgenehmigung

- Baurecht in Südtirol
 - LG 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“
 - Unterschied zu nationalem Baurecht
 - DPR 380/2001





■ Ausstellung Eingriffsgenehmigung ...

- Eingriffsgenehmigung
 - Maßnahmen **ohne** Eingriffsgenehmigung
 - Art. 71 + Anhang C LG 9/2018
 - *senza titolo abilitativo edilizio*
 - Maßnahmen **mit** Eingriffsgenehmigung
 - Art. 72 + Anhang D+E LG 9/2018
 - Baugenehmigung
 - Anhang D
 - zertifizierte Meldung Tätigkeitsbeginn
 - Anhang E
 - ZeMeT = SCIA
 - beeidigten Baubeginnmitteilung
 - **nicht** im Anhang C, D, E
 - BBM = CILA

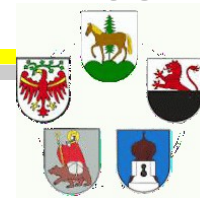




■ freie Baumaßnahmen

Art. 71 + Anhang C LG 9/2018

- C1) ordentliche Instandhaltungen (MwSt.10% + Steuerbonus bei Kondominien)
- C 2) Beseitigung architektonischer Barrieren (MwSt.4% + Steuerbonus)
- ...
- C 7) Solar und Photovoltaik außerhalb Ortskern (MwSt.10% + Steuerbonus)
- C 8) Spielflächen + Ausstattungen für Gebäudezubehör;
- ...
- C 11) Sanierung bestehender Öfen und Kamine
- steuerliche Begünstigungen vorgesehen
 - begünstigter MwSt. Satz (4%, 10%)
 - Steuerbonus für bestimmte (50%, 65%, 75%)



■ Baugenehmigung

Art. 72 Abs. 1 + Anhang D LG 9/2018

- D 1) Neubaumaßnahmen;
 - D 2) Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung;
 - D 3) die Erweiterung bestehender Bauten
- steuerliche Begünstigungen vorgesehen für bestimmte Bauten
 - begünstigter MwSt. Satz (4%, 10%)
 - Bonus (50%, 110%)





■ zertifizierte Meldung Tätigkeitsbeginn ZeMeT – SCIA Art. 72 Abs. 2 + Anhang E LG 9/2018

- E 1) Neubau aufgrund von Durchführungsplänen
 - E 2) außerordentliche Instandhaltungen struktureller Teile;
 - E 3) Restaurierungen und Sanierungen;
 - E 4) bauliche Umgestaltung ohne Baugenehmigung;
 - E 5) Änderungen zur Baugenehmigung.
- steuerliche Begünstigungen vorgesehen für bestimmte Bauten
 - begünstigter MwSt. Satz (4%, 10%)
 - Bonus (50%, 65%, 110%)



■ beeidigte Baubeginnmitteilung

BBM – CILA Art. 72 Abs. 3 LG 9/2018

- alle anderen Arbeiten, nicht in Anhang C, D + E
- zusätzliche Maßnahmen
Art. 72 Abs. 3/bis LG 9/2018 (seit 10.01.2022)
 - gleichgestellt den außerordentlichen Instandhaltungen Art. 119 Abs. 13-ter DL 34/2020
- steuerliche Begünstigungen vorgesehen für bestimmte Bauten
 - begünstigter MwSt. Satz (10%)
 - Bonus (50%, 65%, 110%)

The image shows a portion of a CILA form. At the top, there are fields for 'CILA PER INTERVENTI DI EDILIZIA LIBERA'. Below this, there is a section titled 'DATI DELL'EDIFICIO' with various fields for project details such as 'Cognome', 'Nome', 'Indirizzo', 'C.A.P.', 'Città', 'Prov.', 'Tel. telefonico', and 'Tel. elettronico'. The form is partially filled out with lines and dots representing text.



■ beeidigte Baubeginnmitteilung BBM – CILA

- **Zusätzliche Maßnahmen:** Art. 72 Abs. 3/bis LG 9/2018
 - energetische Sanierung (Art. 1 Abs. 344 G. 296/2006)
 - Dämmung (Art. 1 Abs. 345 G. 296/2006)
 - Solarpaneele (Art. 1 Abs. 346 G. 296/2006)
 - Brennwertkesselheizung (Art. 1 Abs. 347 G. 296/2006)
 - Austausch Warmwassererzeugung (Art. 1 Abs. 48 G. 220/2010)
 - Beschattungen (Art. 14 Abs. 2, Buchst. b DL 63/2013)
 - Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Art. 14 Abs. 2, Buchst. b-bis DL 63/2013)



■ Eingriffsgenehmigung

- LG 9/2018
 - 78 mal Baugenehmigung genannt
 - wenige Hinweise auf Inhalt
 - Baubeginn + Bauabschluss (Art. 75 Abs. 1 LG 9/2018)
 - Charakteristik, Baumassenverteilung und Nutzung (Art. 88 Abs. 1 LG 9/2018)
- Art. 11 DM 2.8.1969
 - die urbanistische Zweckbestimmung der Zone
 - die entsprechenden Bestimmungen
 - die wichtigsten Daten zum genehmigten Projekt



■ Ausstellung

- immer auf Namen des Eigentümers
 - im LG 9/2018
 - nicht ausdrücklich geregelt
 - indirekt ableitbar
 - Art. 11 Abs. 1 DPR 380/2001
 - eindeutig geregelt



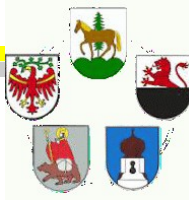


- für steuerliche Zwecke von untergeordneter Bedeutung
- Ausnahme – Voraussetzung:
 - Bau von Zubehör
CAde 24/E vom 10.06.2004, RAde 39/E vom 17.03.2006
 - baulicher Umgestaltung: Änderung Zweckbestimmung in Wohnung
RAde 14/E vom 08.02.2005
 - Absetzbarkeit der Passivzinsen für bauliche Umgestaltung der Hauptwohnung
CAde 7/E vom 25.06.2021
- Empfehlung
 - korrekter technischer Begriff der Maßnahme



■ Werkleistungen 4%

Immobilie / Dienstleistung	MwSt.
Werkverträge zum Bau von Wohngebäuden (Tupini) durch Baufirma	4%
Werkverträge zum Bau von Wohngebäuden durch Wohnbaugenossenschaften	4%
Werkverträge zum Bau der Erstwohnung	4%
Werkverträge zum Bau von landwirtschaftlichen Wohngebäuden	4%
Werkverträge zum Abbau baulicher Hindernisse	4%



■ Werkleistungen 10%

Immobilie / Dienstleistung	MwSt.
Werkverträge zum Bau von primären, sekundären und anderen Infrastrukturen	10%
Werkverträge zum Bau von Kläranlagen	10%
Werkverträge zum Bau von gleichgestellten (Wohn)Gebäuden	10%
Werkverträge zum Bau von Wohngebäuden ohne Luxuscharakter (keine A1, A8, A9 und keine Erstwohnung)	10%
Werkverträge zur Durchführung bestimmter Wiedergewinnungsarbeiten	10%
- Sanierung und Restaurierung	
- Bauliche Umgestaltung	
- Städtebauliche Umgestaltung	



- Dienstleistungen zu 10%
 - ordentliche Instandhaltung von privaten Wohngebäuden
 - außerordentliche Instandhaltung von privaten Wohngebäuden



Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- bestimmte Vertragsform
- gleichgestellte Wohngebäude
- Abgrenzung:
Immobilien - Mobilien
- landwirtschaftliches Gebäude
- Fertigteile- Unterschied
Fertigteile und Rohstoffe
- Erstwohnung
- Baurecht:
Landesgesetz - Staatsgesetze
- Wiedergewinnungsarbeiten
- keine Luxuswohnung
(Katastereinstufung)
- Primäre und sekundäre
Infrastrukturen
- Wohngebäude (Tupini)



- Einstufung als A/1, A/8 oder A/9

- Vorher:
 - Ministerialverordnung vom 2.8.1969
 - teilweise im Steuergesetz noch darauf verwiesen

- Rundschreiben AdE 31/E vom 30.12.2014
 - vorherige Kriterien sind alle ersetzt



■ MwSt. Begünstigung

- beim Neubau 4% oder 10%
 - nur wenn nicht Luxuswohnung
- bei Wiedergewinnungsarbeiten 10%
 - immer unabhängig ob Luxuswohnung

■ Steuerbonus

- beim Neubau
 - nur für Garage unabhängig ob Luxuswohnung
- bei Wiedergewinnungsarbeiten
 - wenn zutreffend unabhängig ob Luxuswohnung



- Beschreibung der verwendeten Materialien im technischen Bericht
- bei Neubau Hinweis auf
 - ortsüblicher Bauweise
 - keine
 - besonderen Materialien
 - besonderen Verarbeitungstechniken
 - Katastereinstufung als A/1, A/8 oder A/9





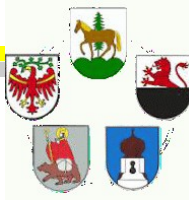
Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- bestimmte Vertragsform
- gleichgestellte Wohngebäude
- Abgrenzung:
Immobilien - Mobilien
- landwirtschaftliches Gebäude
- Fertigteile- Unterschied
Fertigteile und Rohstoffe
- Erstwohnung
- Baurecht:
Landesgesetz - Staatsgesetze
- Wiedergewinnungsarbeiten
- keine Luxuswohnung
(Katastereinstufung)
- Primäre und sekundäre
Infrastrukturen
- Wohngebäude (Tupini)

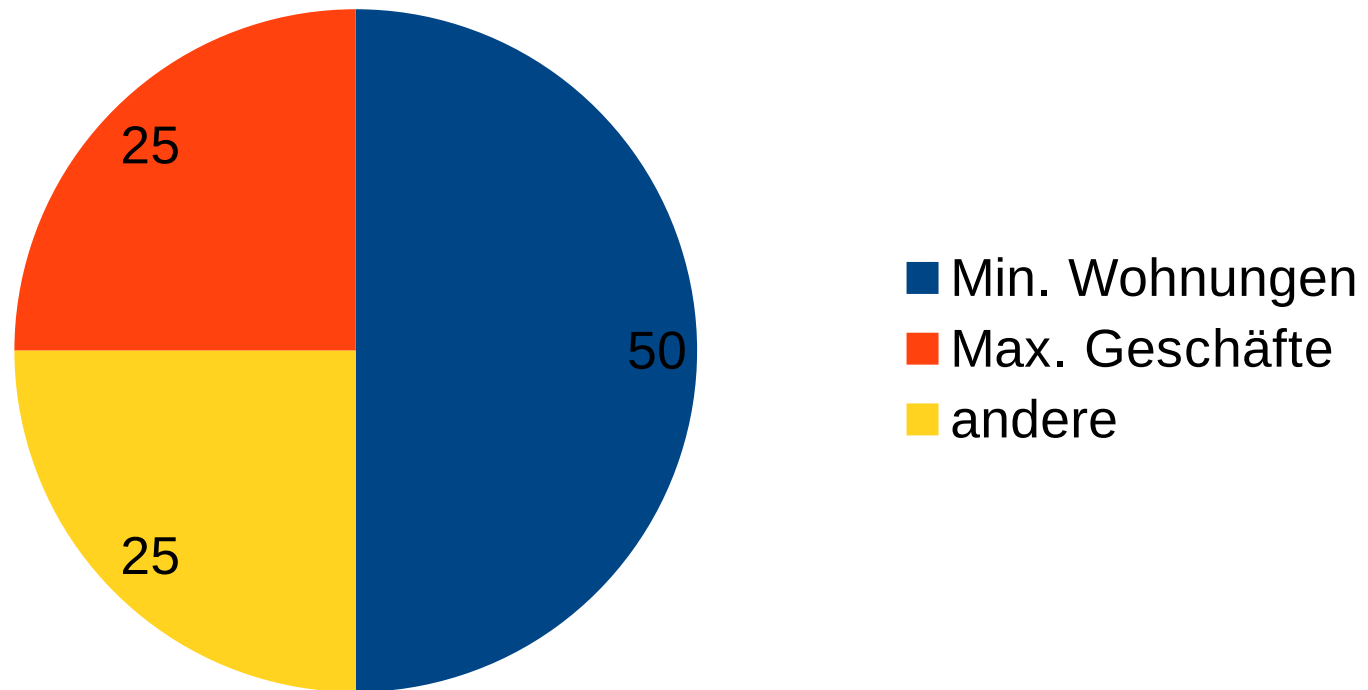


- TUPINI – Gesetz (Art. 31 Gesetz 408/1949)
- mindestens 50% oberirdischer Flächen
 - Wohnungen
- weniger als 25% oberirdischer Flächen
 - Geschäfte
 - Handwerk

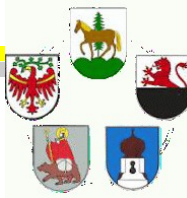




■ Merkmale eines Wohngebäudes



■ unter diesen Voraussetzungen gilt das gesamte Gebäude als **Wohngebäude**

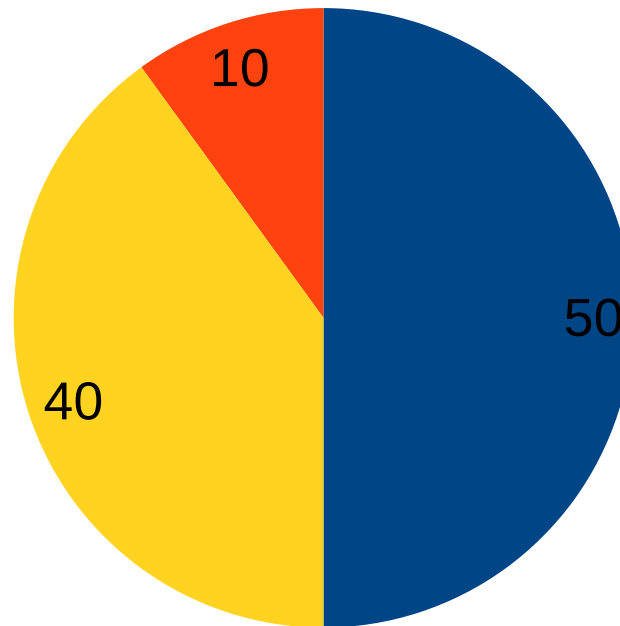


- Andere:
 - Büros
 - Lager
 - Garagen
 - usw.

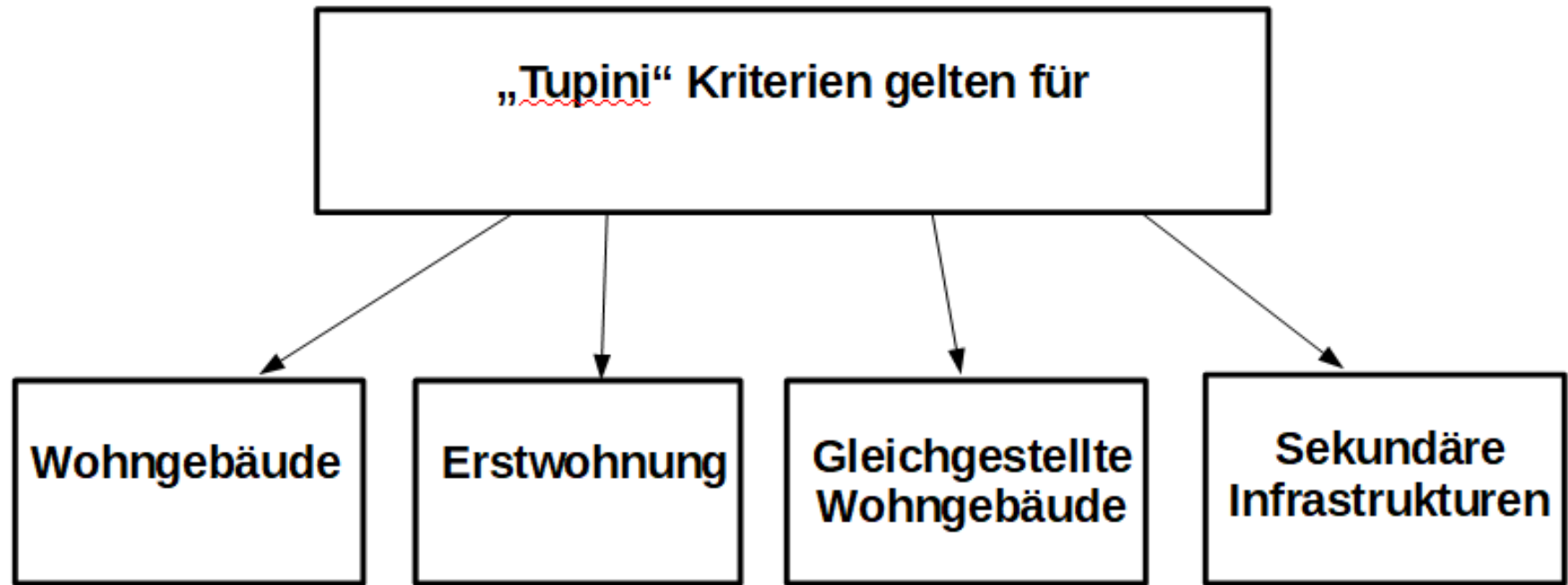




- 25% Grenze gilt für
 - Geschäfte + Betriebe
- 25% Grenze gilt nicht für
 - andere



- Min. Wohnungen
- Max. Geschäfte
- andere



Gelten **nicht** für landwirtschaftliche Gebäude und andere Gebäude



■ MwSt. Begünstigung

- beim Neubau 10%
 - nur wenn „Tupini“
- bei Wiedergewinnungsarbeiten (10%)
 - immer **unabhängig** ob „Tupini“

■ Steuerbonus

- beim Neubau
 - eventuell für Garage nur wenn „Tupini“
- bei Wiedergewinnungsarbeiten
 - eventuell für Wohngebäude wenn zutreffend nur wenn „Tupini“



- Beschreibung im technischen Bericht
- Hinweis auf
 - Wohnflächen zu Gesamtflächen des Gebäudes
 - Art. 13 Gesetz Nr. 408 vom 2.7.1949
 - Infrastrukturflächen zu Gesamtflächen des Gebäudes
 - Art. 13 Gesetz Nr. 408 vom 2.7.1949



Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- bestimmte Vertragsform
- gleichgestellte Wohngebäude
- Abgrenzung:
Immobilien - Mobilien
- landwirtschaftliches Gebäude
- Fertigteile- Unterschied
Fertigteile und Rohstoffe
- Erstwohnung
- Baurecht:
Landesgesetz - Staatsgesetze
- Wiedergewinnungsarbeiten
- keine Luxuswohnung
(Katastereinstufung)
- Primäre und sekundäre
Infrastrukturen
- Wohngebäude (Tupini)



- Gebäude für
 - Gemeinschaften von Personen
 - zum Wohnen geeignet

- den Wohngebäuden gleichgestellt
- „Tupini“ Kriterien anwendbar



- Unterscheidung:
 - Wohnort
 - dauerhaft
 - vorübergehend



- Beispiele:
 - dauerhafter Wohnort
 - Kinderheime
 - Hospize und Heime
 - Waisenhäuser;
 - Kloster
 - Kasernen
 - Altersheime





- Beispiele:
 - vorübergehender Wohnort
 - Schulgebäude für Pflichtschulen;
 - Turnhallen für Schulgebäude
 - Krankenhäuser
 - Pflegeheime
 - Ferienkolonien
 - Internate
 - Erziehungsanstalten





■ Beispiele:

- vorübergehender Wohnort ...
 - Kindergärten
 - Gefängnisse
 - Rehabilitationszentren;
 - Sanatorien
 - Pensionate
 - Gebäude zur Ausübung der Religion
 - Kirchen
 - Wallfahrtskapellen
 - Oratorien





■ Beispiel: Feuerwehrhalle der FF

- Zweck
 - Ausbildung
 - Pflege
 - Fürsorge
 - (Zivilschutz)
- Wohnort für Gemeinschaften
 - auch nur gelegentlich
- „Tupini“ Kriterien



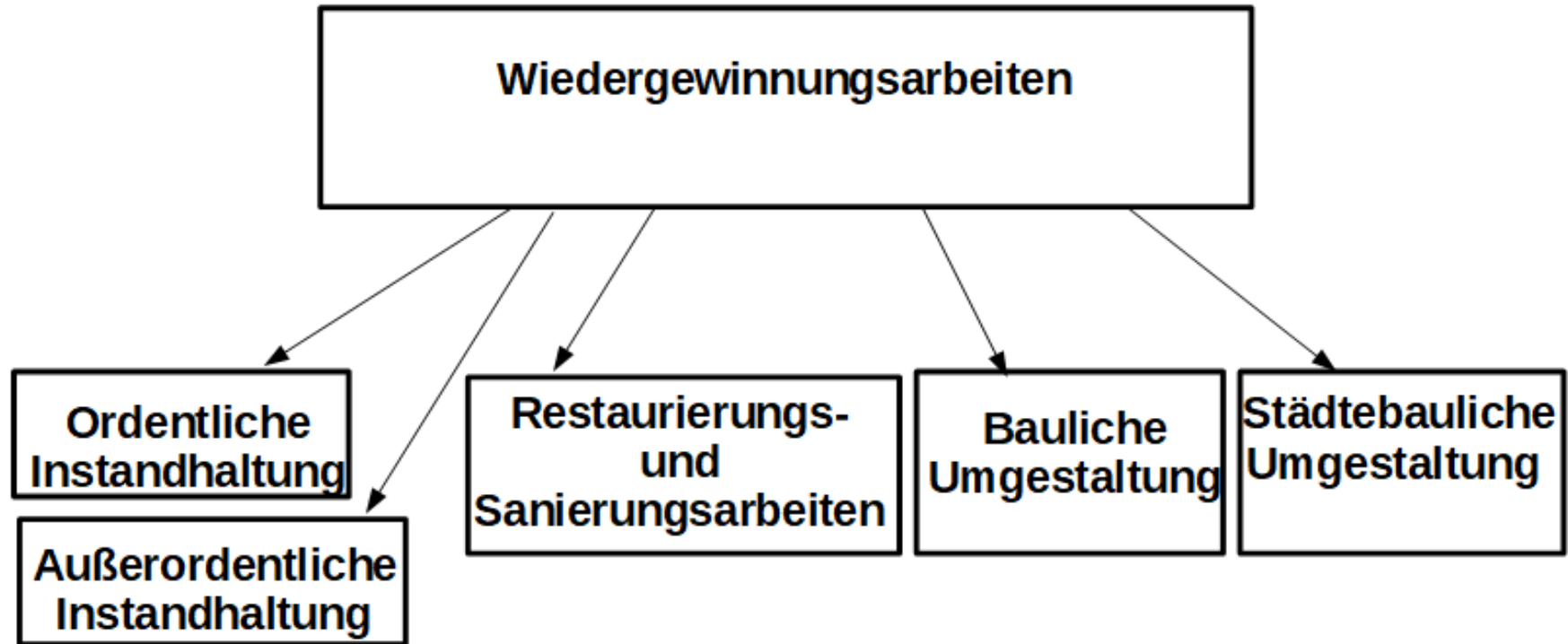


- Beschreibung im technischen Bericht
- Hinweis auf
 - Zweckgebundene Flächen zu Gesamtflächen
 - Art. 13 Gesetz Nr. 408 vom 2.7.1949



Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- bestimmte Vertragsform
- gleichgestellte Wohngebäude
- Abgrenzung:
Immobilien - Mobilien
- landwirtschaftliches Gebäude
- Fertigteile- Unterschied
Fertigteile und Rohstoffe
- Erstwohnung
- Baurecht:
Landesgesetz - Staatsgesetze
- Wiedergewinnungsarbeiten
- keine Luxuswohnung
(Katastereinstufung)
- Primäre und sekundäre
Infrastrukturen
- Wohngebäude (Tupini)





■ i. S. Art. 3 Gesetz 380/2001

■ ordentliche Instandhaltungen

- im privaten Wohnbau 10% + 50% Bonus
- normal 22%

■ außerordentliche Instandhaltung:

- im öffentlichen Wohnbau 10%
- im privaten Wohnbau 10% + 50/65/75% Bonus
- normal 22%



■ i. S. Art. 3 Gesetz 380/2001

- Restaurierung-Sanierung 10% +50/65/110% Bonus
- Bauliche Umgestaltung 10% +50/65/110% Bonus
- Städtebauliche Umgestaltung 10% +50/65/110% Bonus



■ Gesetzliche Bestimmung:

- Art. 3 Abs. 1 Buchst. a DPR 380/2001 (Staat)
- Art. 62 Abs. 1 Buchst. a LG 9/2018 (Land)
- identische Definition



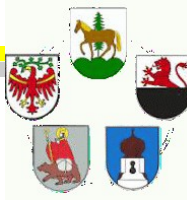
- folgende Arbeiten:
 - normale Instandhaltung
 - Erneuerung
 - Ausbesserungen
- von baulichen Teilen des Wohngebäudes
- Ziel
 - Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
 - Erhaltung der Zweckbestimmung



■ Beispiele

- Austausch von Böden
- Reparatur von sanitären Einrichtungen
- Stuckatur- und Malerarbeiten
- Erneuerung der Böden im Garten ohne Verwendung andersartiger Materialien





■ Beispiele

- Austausch von Dachziegeln
- Ausbesserung von Balkonen und Terrassen
- Ausbesserung der Umzäunung
- Austausch von Rahmen, Türen und Fenster
- ohne Veränderung der Art dieser Fertigteile





- freie Baumaßnahme (Art. 71 + Anhang C)
- Beschreibung
 - im Vertrag
 - auf Rechnung
- Hinweis auf
 - ordentliche Instandhaltungen
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. a DPR 380/2001 (Staat)
oder
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. a LG 9/2018 (Land)



- Gesetzliche Bestimmung:
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. b DPR 380/2001 (Staat)
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. b LG 9/2018 (Land)
- Staat fasst Definition etwas weiter als Land
- Steuerliche Sicht:
 - begünstigt sind Arbeiten nach staatliche Definition
 - in Südtirol kann man weniger machen
daher aus steuerlicher Sicht OK



- folgende Arbeiten:
 - Änderung
 - Erneuerung
 - Austausch
- auch von tragenden Elementen



■ Ziel:

- Weiterverwendung
- Anpassung an zeitgerechte Nutzung
- Erhaltung der Zweckbestimmung
- keine Änderung der
 - Fläche
 - Kubatur
 - Zweckbestimmung



■ Beispiele

- Austausch von Türen und Fenster unter Verwendung anderer Materialien
- Schaffung oder Anpassung von Zubehör
- wie Heizung, Aufzüge, Sicherheitsstiegen und Kamine
- Schaffung oder Vervollständigung von sanitären Anlagen



■ Meldung/Mitteilung

- zertifizierte Meldung Tätigkeitsbeginn
ZeMeT – SCIA (Art. 72 Abs. 2 + Anhang E)
- beeidete Baubeginnmitteilung
BBM – CILA (Art. 72 Abs. 3 + 3-bis)

■ Beschreibung auf Meldung/Mitteilung

■ Hinweis auf

- außerordentliche Instandhaltungen
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. b DPR 380/2001 (Staat)
oder
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. b LG 9/2018 (Land)



- Gesetzliche Bestimmung:
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. c DPR 380/2001 (Staat)
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. c LG 9/2018 (Land)
- identische Definition von Staat und Land



- folgende Arbeiten:
 - Festigung
 - Verbesserung
 - Wiederherstellung
- auch von tragenden Elementen



■ Ziel:

- Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit
- Ermöglichung der Weiterverwendung
- auch Änderungen der Flächen
- keine Änderung der Kubatur



■ Beispiele:

- Änderungen für eine funktionellere Verteilung
- Erneuerungen der horizontalen und vertikalen Struktur
- Anpassung der Dachböden
- Schaffung von Fenstern



- zertifizierte Meldung Tätigkeitsbeginn
ZeMeT – SCIA (Art. 72 Abs. 2 + Anhang E)
- Beschreibung auf Meldung
- Hinweis auf
 - Sanierungsarbeiten
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. c DPR 380/2001 (Staat)
oder
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. c LG 9/2018 (Land)



■ Gesetzliche Bestimmung:

- Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DPR 380/2001 (Staat)
- Art. 62 Abs. 1 Buchst. d und Art. 103 Abs. 24 LG 9/2018 (Land)

■ identische Definition von Staat und Land



■ folgende Arbeiten

- Wiederherstellung und Austausch tragender Elemente
- auch Abriss und Wiederaufbau





■ Ziel:

- neues oder teilweise neues Gebäude
- auch Änderung der Zweckbestimmung
- auch Erhöhung der Kubatur





■ Beispiele:

- Änderung der Größe und Anordnung einzelner Gebäude
- funktionellere Verteilung
- Schaffung sanitärer Anlagen unter Vergrößerung der Flächen
- Änderung Zweckbestimmung der Gebäude
- Umwandlung von Zubehör in Teile der Wohneinheit
- Eingriffe zur Vergrößerung der Flächen



- Baugenehmigung (Art. 72 Abs. 1 + Anhang D)
- Beschreibung im technischen Bericht
 - mit oder ohne Kubaturerhöhung
 - wenn Kubaturerhöhung:
 - wieviel m³
 - welche Baueinheiten es betrifft
- Hinweis auf
 - Bauliche Umgestaltung
 - Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DPR 380/2001 (Staat) - oder
 - Art. 62 Abs. 1 Buchst. d LG 9/2018 und Art. 103 Abs. 24 LG 9/2018 (Land)



■ Zusammenfassung

- aus steuerlicher Sicht
 - voraussichtliche Katastereinstufung bei Wohnungen nicht A/1, A/8 oder A/9
 - kein gesetzlicher Hinweis
 - Wohn- oder zweckgebundene Flächen/Gesamtflächen
 - Art. 13 Gesetz Nr. 408 vom 2.7.1949
 - genaue Definition der Wiedergewinnungsarbeiten
 - Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a, b, c oder d DPR 380/2001
 - bei baulicher Umgestaltung
 - mit oder ohne Kubaturerhöhung
 - wenn Kubaturerhöhung:
 - wieviel m³
 - welche Baueinheiten es betrifft

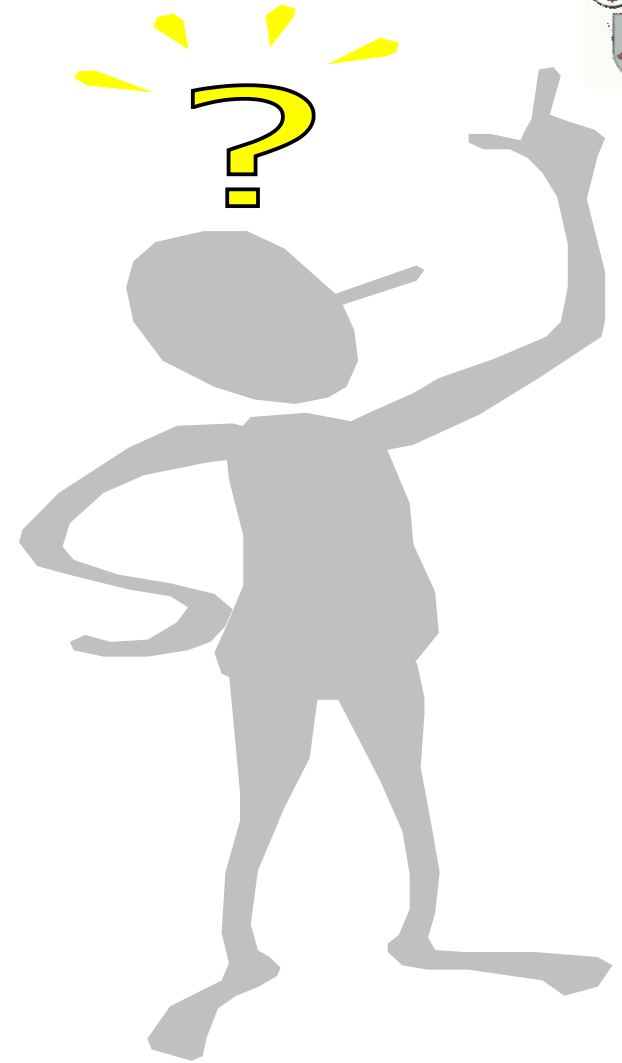


■ muss in Baukonzession ersichtlich sein

- Neubau Garage als Zubehör
 - Steuerbonus 36%/50%
 - CAdE 24/E vom 10.06.2004, RAdE 39/E vom 17.03.2006
- baulicher Umgestaltung:
 - Änderung Zweckbestimmung in Wohnung
 - Steuerbonus 36%/50%
 - RAdE 14/E vom 08.02.2005
 - Absetzbarkeit der Passivzinsen für bauliche Umgestaltung der Hauptwohnung
 - 19% Steuerabzug
 - CAdE 7/E vom 25.06.2021



- LG 9/2018 Art. 103 Abs. 27 (seit 2023)
 - man kann nachträgliche Ergänzung der Baugenehmigung beantragen
 - für Übereinstimmung gemäß DPR 380/2021



**Danke
für Ihre Aufmerksamkeit**

Anregungen und Fragen

- E-Mail
- Fax

